



Amt
Sozialamt

Daniela Geyr
Lindenstr. 2-16
41515 Grevenbroich

Telefon 02181 601-5011
Telefax 02181 601-85011
daniela.geyr@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 50.1

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
-Sozialämter-
im Rhein-Kreis Neuss
sowie
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

30.03.2020

Rundverfügung Nr. 6/2020

Änderungen des SGB II und SGB XII; hier: Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der Corona-Krise

Durch das am 27.03.2020 verabschiedete Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde unter anderem das Zweite und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch geändert. Ziel ist es, die Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII leichter und kurzfristiger erstmalig erfüllen zu können bzw. durch die Corona-Krise verursachte höhere Bedarfe kurzfristig decken zu können. Hierzu wurde in das SGB II § 67 eingefügt und in das SGB XII § 141, welche einen vergleichbaren Schutz in beiden Existenzsicherungssystemen gewährleisten sollen. Diese Vorschriften regeln übergangsweise Abweichungen von den grundsätzlich geltenden Regelungen in folgenden Punkten:

Zeitraum / Personenkreis

Die folgenden Regelungen gelten gem. § 67 Abs. 1 SGB II bzw. gem. § 141 Abs. 1 SGB XII für Antragsteller von Leistungen, die im Bewilligungszeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen und in diesem Zeitraum erstmalig beantragt werden.

Vermögen, § 67 Abs. 2 SGB II und § 141 Abs. 2 SGB XII

Sowohl bezogen auf Leistungen nach dem SGB II als auch bezogen auf die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII soll bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Dauer von sechs Monaten etwaiges Vermögen nicht berücksichtigt werden. Das gilt nicht, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. Soweit bei Antragstellung jedoch angegeben wird, dass kein Vermögen vorhanden ist, so ist dies zu vermuten. Nach Ablauf von sechs Monaten erfolgt die übliche Prüfung und Berücksichtigung etwaig vorhandenen Vermögens. Der 6-Monats-Zeitraum ist ab dem ersten Tag des maßgeblichen Bewilligungszeitraums zu berechnen.

Kosten der Unterkunft, § 67 Abs. 3 SGB II und § 141 Abs. 3 SGB XII

In Fällen, in denen Leistungen erstmalig ab dem 01.03.2020 beantragt werden, gelten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Dies gilt auch für etwaige Mieterhöhungen oder steigende Aufwendungen für Heizkosten, die in diesem Zeitraum anfallen. Der Zeitraum von sechs Monaten wird nach Ablauf der Geltungsdauer nicht auf die in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. in § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII genannte Frist angerechnet.

Kosten der Unterkunft bei Antragstellung vor dem 01.03.2020

Von § 67 Abs. 3 SGB II und § 141 Abs. 3 SGB XII sind nicht die Fälle umfasst, in denen die Antragstellung vor dem 01.03.2020 erfolgte. Allerdings wirken sich die derzeit geltenden kontaktreduzierenden Maßnahmen auch auf die Fälle aus, in denen ein Antrag vor dem 01.03.2020 gestellt wurde. Etwaige Kostensenkungsmaßnahmen sind derzeit nicht zumutbar, weil beispielsweise Wohnungsbesichtigungen nicht durchgeführt werden können. In diesen Fällen werden bereits laufende Kostensenkungsverfahren rückwirkend ab dem 01.03.2020 ausgesetzt. Es sind auch keine neuen Kostensenkungsaufforderungen auszusprechen. Dies gilt bis auf weiteres, jedoch entsprechend der derzeitigen Erlasslage in NRW definitiv **zunächst bis zum 19.04.2020**. Ein abweichendes Enddatum wird gegebenenfalls mit separater Rundverfügung verfügt. Bescheide, durch die im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits die tatsächlichen Aufwendungen nicht als angemessen anerkannt wurden, bleiben bestandskräftig.

Vorläufige Entscheidung, § 67 Abs. 4 SGB II und § 141 Abs. 4 SGB XII

Sofern die Leistungen gem. 41a Abs. 1 S. 1 SGB II vorläufig bewilligt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten zu entscheiden. Eine entsprechende Begrenzung besteht nicht für Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII. Sowohl bezogen auf die Leistungen nach SGB II als auch bezogen auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII gilt bei vorläufiger Bewilligung gem. § 44a Abs. 1 SGB XII bzw. bei vorschussweiser Bewilligung gem. § 42 Abs. 1 SGB I, dass eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag erfolgt.

Folgeantrag

Für Leistungen nach dem SGB II und für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist kein Weiterbewilligungsantrag gem. § 37 SGB II bzw. kein weiterer Antrag gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII erforderlich, wenn der jeweilige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 endet. Vielmehr gelten die erforderlichen Anträge einmalig als gestellt. Die Leistungsbewilligung erfolgt auf der Grundlage der bis dahin bekannten Verhältnisse unter der Annahme, dass diese Verhältnisse für weitere zwölf Monate fortbestehen. Soweit die vorangegangene Entscheidung vorläufig ergangen ist, ergeht auch die Weiterbewilligungsentscheidung aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. Da für Leistungen nach dem Dritten Kapitel ohnehin der Kenntnisgrundsatz zu beachten ist, gelten diese Ausführungen für Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII entsprechend, wenn in der Zeit vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 über eine weitere Bewilligung zu entscheiden ist.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In Vertretung

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Anlage: [BGBl. 2020 I Nr.14 S.575](#)